



Fridericus Stenner, qui praeceptor classis II. erat, cujus denique vices Ludovicus Binder, modo ex Academia reversus, die 27. Martii agere suscepit.

Zur größeren Sicherheit fragte ich mich noch bei Herrn Professor Friedrich Stenner an, (ohne Gefahr zu laufen, die unaussprechbare Angewohnheit zu vergrößern, konnte ich nicht direct an Herrn Professor Ludwig Binder, der in einer Landgemeinde seinen Wohnsitz hat, mich wenden) wann er, als der Antecessor des Herrn L. Binder aus der zweiten Volksschule als Lehrer ausgetreten und in die dritte Classe eingetreten sei? Aus seinem geübten Tagebuch bestimmte er mir ebenfalls den 27. März 1848. Diesen Tag habe ich in dem bereits angeführten Antwortschreiben vom 24. März angegeben. Als fünf oder sechs Tage darauf Herr Prof. Friedrich Schmidt, an welchen sich Herr Pfarrer Albert bittlich gewendet, bei zufälligem Zusammentreffen auf der Straße mich fragte: „ob es nicht möglich sei, einen für Pfarrer Albert günstiger lautenden Termin ausfindig zu machen, es fehlten ihm an der fünfzehnjährigen Dienstzeit nur wenige Tage,“ gab ich vor mehreren Zeugen zur Antwort: „ohne zu fälschen kann ich es nicht thun.“ Ich habe demnach aus den Daten, die mir zu Gebote stehen, die erbetene Auskunft richtig gegeben; folglich kann auch von keiner „Verlegenheit“ die Rede sein, noch viel weniger von einem „Schuldtrauen“ u. dgl. Daß nach den Confessorialacten die Ernennung des Herrn Ludwig Binder vor dem 27. März erfolgt sein kann, bezweifle ich nicht; ich habe, nachdem Pfarrer Albert bereits begnadigt ist, die Confessorialacten durchzusehen mir nicht die Mühe genommen; doch die wirkliche Dienstleistung des Herrn Ludwig Binder, worüber ich Auskunft geben konnte und Auskunft gegeben, dattir vom 27. März 1848.

Das ist der Sachverhalt, das ist das Verbrechen, weshalb mein Name so oft in gar nicht zarter Weise genannt wird. Bevor man von einer Sache nicht genau unterrichtet ist, sollte man nicht gleich in Harisch kommen, wesentlich nicht biffig werden; das wäre ein Rath für Alle, welche in öffentlichen Blätter schreiben. Man hat sich ja nach Außen hin genug zu wehren, warum nun, wenn es sich nicht um ein „detrimentum respúblicae“ handelt, durch weiche Ausfälle in einem Achem Personen, Behörden u. dgl. bejüdeln? warum im eigenen Fleisch und Blut wühlen? — Ein Freund der Deffentlichkeit zu sein, steht Jedermann sein an, aber vor Deffentlichkeitsgelnüssen es nicht auszuhalten können, dünkt mir eine Deffentlichkeitskrankheit zu sein, und ein solcher Deffentlichkeits-Kranke scheint nach dem bereits erfolgten Tode des betheiligten gewesenen Pf. Albert die lange Elegie, „Wie das Großschener Bezirks-Confessorium candidirt“ geschrieben zu haben.

Kronstadt, am 29. April 1863.

Friedrich Schiel, Gym.-Rector.

Oesterreich.

Hermannstadt, 4. Mai. Sicherstem Vernehmen nach wird über Anregung des siebenbürgischen Hrn. Hofanwalts bei dem Hrn. Verwaltungs-Minister Ritter v. Lasser, der Herr Banath Ludwig Zettl (Erbauer des Reichsrathsgebäudes) nach Hermannstadt entsandt, behufs Ermittlung der für die landtäglichen Verhandlungen zu Hermannstadt benötigten Localitäten und Projectirung deren allfälliger Adaptirung.

X. Maros-Bajahely, 2. Mai. Wir haben in unserem letzten Briefe das Versprechen abgegeben, den Commentar zur mysteriösen „Kostopischinade“ zu liefern. Wir müssen aufrichtig bedauern, weder Land noch Stadt namhaft machen zu können, wo die erbauliche Begebenheit spielt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil unser Gewährsmann, an dessen Wahrheitsliebe zu zweifeln, wir nicht die mindeste Ursache haben, in Bezug auf diese Details hartnäckiges Schweigen beobachtet, indem derselbe meint, es sei genau, auf den Saft zu schlagen, damit es der Götter fähig, ohne Beirath genannt zu werden. Wir müssen daher annehmen, daß der Schauplatz des Ereignisses knapp an der russisch-schinesischen Grenze, wo Kosakenkneute und Mandarinenkopf sich sanft berühren, gelegen sein muß. Wir unsern Gewährsmann sprechen. In einer Stadt nahe am Amurflusse, hielt eine Kosakenpatrouille die Kunde, um verdächtiges Gesindel einzufangen und aus Schonung für die eingebornen Stadtkinder dasselbe ins Militär zu stecken. Es war noch finstere Nacht; allein dieser Umstand hinderte den Führer der Patrouille, der selbst ein gewandter Nachvogel war, durchaus nicht wahrzunehmen, daß sich ein verdächtiges Individuum aus dem Thore einer Branntweinbrennerei sichtlich und eine Kanne in der Hand trug. Die angehaltene Person gab vor, in der Kanne Wasser aus dem Lager geholt zu haben; man überzeigte sich mittelst eines niedrigen Schlüssels, daß die Flüssigkeit kein Wasser, sondern Roskopschin sei; auch wurde festgestellt, daß das Getränk nicht gefaßt — sondern ungetrunken sei. Noß und Keiter, Mann und Kanne wurden dem Polizei-Herrmann eingeliefert. Dieser erließ nun an den Geisfabrikanten folgenden Ukas: „Um den bei dir verübten Diebstahl vor-schreibsmäßig bis zur unantastlichen Evidenz erweisen zu können, ist es vor Allem notwendig, die Identität des Roskopschins zu constatiren; da aber dieses nur dann möglich ist, wenn das corpus delicti mit deinem Fabricate verglichen wird: so ergeht hiemit an dich der Auftrag, allsogleich noch zwei Maß Roskopschin behufs amtlicher Vergleichsermittlung der Herrmannie zur Verfügung zu stellen.“ Der Geisfabrikant entsandte die geforderten Vergleichsbeweise; der Herrmann stellte hierauf mit seinen jahresveränderlichen Amtsfreunden durch volle fünf Wochen so lange die nöthigen Vergleichen an, bis Kanne und Vergleichsflaschen leer wurden. — Der Betreuer ist — nach geleerten Beweismitteln — auf freiem Fuße; als corpus delicti wird ein versiegelter Krug verehrt, aus welchem auch die beaux restes in Bälde sich verflüchtigt haben dürften und der Geisfabrikant hat die hübsche Verhütung, daß man seinem Roskopschin grünlich „auf den Grund“ gedungen ist. — Vielleicht geschieht es, daß der Herrmann die Beweismittel wieder füllt, wenn er erfährt, daß die Geisfabrikant der Deffentlichkeit übergeben wurde. Unser Gewährsmann meint, gerade die Möglichkeit dieser „Widerfälligkeit“ sei die Ursache, warum er den Namen des Ortes vergessen habe, weil er dann in diesem Falle — obwohl unerschuldeter Weise — von dem Herrmann als Verläumber belangt werden könnte.

Dieser Tage hat sich hier ein 15jähriges Mädchen — wie behauptet wird — aus Lebensgram mittelst Phosphor, welches sie von anderthalb Päckchen Zündhölzchen abließ, vergiftet. Ob Hoffnung auf ihre Wieder-genehung vorhanden sei, ist uns bis jetzt noch unbekannt.

Wien, 29. April. O. G. Die von mehreren Blättern neuerlich gebrachte Nachricht, daß entweder schon zur Zeit der jüngsten Anwesenheit des kaiserl. Reichsregenten Fürsten Metternich in Wien von einer eventuellen Zusammenkunft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen die Rede gewesen, oder in neuerer Zeit eine solche Zusammenkunft der beiden Monarchen in Constanz in Frage gebracht worden sei, können wir auf Grund verlässlicher Information in jeder Richtung als vollkommen unbegründet bezeichnen.

O. G. Die diplomatische Vertretung Oesterreichs in St. Petersburg wird, wie wir bereits zur Zeit des Abganges des Grafen Jz. Thun bemerkten, in dem Augenblick wieder ihre regelmäßige Gestalt annehmen, wo die mit der geeigneten Wiederbesetzung dieses Gesandtschaftspostens verbundenen eigenthümlichen Schwierigkeiten es zulassen. Mit der politischen Situation hat diese Angelegenheit keinen Zusammenhang. Wir bemerkten dies ausdrücklich gegenüber der erneuten Behauptung eines Blattes, daß der Wiener Hof beschloffen habe, bis zur Regelung der politischen Frage sich in St. Petersburg bloß durch einen Geschäftsträger vertreten zu lassen. Wenn übrigens das nämliche Blatt die anderweitige Nachricht von der bevorstehenden Wiederbesetzung des St. Petersburger Postens durch den Grafen Blome für unbegründet hält, so können wir diese Ansicht nur bestätigen.

O. G. Nicht ohne Interesse ist die uns aus guter Quelle zugehende Mittheilung, daß der frühere k. k. General und Generalconsul Straminovich, welcher sich längere Zeit in Belgrad aufgehalten hat und von dem sogar verlautete, er sei für die definitive Wiederbesetzung des serbischen Kriegsministeriums in Aussicht genommen, plötzlich nach Pustland abgereist sei. Ob in einer serbischen Mission oder von St. Petersburg aus berufen, daß dürfte sich vielleicht bald ergeben.

Wien, 30. April. Wir lesen in der Gen. Correspondenz: Die strengeren Maßnahmen, welche für die österr. Regierung gegenüber dem internirten Inzugentensführer Langiewicz mit Hinblick auf sein von uns bereits gefenzeichnetes Verhalten zur Pflicht geworden sind, werden jedem Unbefangenen in den gegebenen Thatsachen vollkommen begründet erscheinen. Es ist nicht zu übersehen, daß Langiewicz durch sein Verhalten den österr. Behörden im Gehege gegründeten Anlaß zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens geboten hatte. Hat die österr. Regierung einem so hervorragenden Corpshäupter der Bewegung gegenüber nicht die volle Strenge des Gesetzes walten lassen, so wird ihr doch jedenfalls Niemand das Recht absprechen können, das Maß jener milderen Maßregeln zu bestimmen, welche sie zum eigenen Schutze anzuwenden für nöthig erachtet, abgesehen selbst von allen internationalen Verpflichtungen, denen sich angrenzende Staaten ohne ernste Gefahrdring der wichtigsten eigenen Interessen nie entschlagen können.

Was die übrigen Internirten im Allgemeinen betrifft, so erscheinen selbst — zumeist russisch-polnische Nationalität angehörig — als Leute, welche, ob sie mit oder ohne Waffen auf österr. Gebiet gekommen sind, unter den Umständen, unter welchen ihr Uebertritt stattfand, nicht auch ohne alle Substanzmittel, keine legale Berechtigung zu ihrem Aufenthalt in Oesterreich haben. Was könnte nach den bestehenden Gesetzen mit ihnen anderes geschehen, als sie in ihre Heimath zurückzuweisen. Wird nun von der österr. Regierung im ungleichen Interesse der Betroffenen selbst ein milderer Weg eingeschlagen und ihnen zu ihrer Sicherheit der Aufenthalt auf österr. Gebiet gestattet, so kann die Regierung doch diese Leute nicht aller und jeder Aussicht entbinden und ihnen volle Freiheit gewähren, ihr bisheriges, die Ruhe und Sicherheit unseres Landes gefährdendes Verhalten neuerdings ins Werk zu setzen. Wollen die flüchtigen Inzugenten die Nachsicht der österr. Regierung für ihre eigene Sicherheit in Anspruch nehmen, dann müssen sie auch ihrerseits die Sicherheit des Staates, dessen Schutz sie genießen wollen, so wie dessen internationale Verpflichtungen respectiren und achten. Dies zu fordern ist nicht bloß Recht, es ist Pflicht der Regierung.

Wie aus Prag geschrieben wird, wurde in dem gegen das Jungbunzlauer Blatt „Volestavan“ im Zuge befindlichen Preproceffe das obergerichtliche Urtheil gefällt und wurde mit Beschluß des Oberlandesgerichtes in Prag vom 27. April l. J., Fürst Rudolf Taxis als Verfasser der im genannten Blatte zum Abdruck gelangten incriminirten Rede, wegen des Vergehens des §. 305 S. O. zu einer 14-tägigen Arreststrafe verurtheilt; der Redacteur Zwickel dagegen von dem Vergehen losgesprochen, wegen Uebertretung der Preßordnung jedoch zu einer Geldstrafe von 50 fl. ö. W. verurtheilt.

O. G. Wie aus Lemberg geschrieben wird, sind die kais. Behörden auf das eifrigste bestrebt, dem polnischen Aufstande jeden Succes von Seite des österr. Gebietes abzuschnitten, um so die unparteiische Haltung der österr. Regierung auf das strengste zu bewahren. Es sind diese Vorsichtsmaßnahmen der Regierung in letzter Zeit auch nicht ohne Erfolg geblieben: so gelang es am 22. v. M. 18 Injurerectionszugler, meist aus Lemberg kommend, in Sיעle biewon (Hogower Kreis) aufzugreifen und der weiteren Behandlung zuzuführen. Am selben Tage wurde durch eine Streipatrouille zu Kije bei Niesanice ein Transport von drei Wagen mit Waffen und Ausüstungsgegenständen angehalten und in den Jaitzgebirger Waldungen eine Abtheilung von 22 Jüghlern betreten und eingebracht. Am 23. wurden in Sieniawa und in Jarzpee je zwei Wagen mit Ausüstungs- und Wüstungsgegenständen, in Jankowice bei einem dortigen Grundbesitzer 2 Kisten mit Munition aufgebracht.

Wien, 1. Mai. Fünf Landeshefeposten sind neu besetzt worden. Die heutige Wiener Zeitung enthält nämlich folgende Ernennungen: Den Vicepräsidenten und interimistischen Leiter der Statthalterei in Böhmen, Ernst Freiherrn v. Kellersperg, zum Statthalter in Triest und im Küstenlande; den Landeshef in Salzburg, Franz Freiherrn v. Spiegelfeld, zum Statthalter in Oberösterreich; den Landeshef in Schlefien, Richard Grafen von Belcredi, unter gleichzeitiger Verleihung der Würde eines geheimen Rathes zum Vicepräsidenten der Statthalterei in Böhmen mit Uevertagung der einflussreichen Leitung dieser Landesbehörde; den Comitatsvorstand in Diöponibilität, Hermann Freiherrn v. Pilsersdorff, zum Landeshef in Schlefien, und den Statthaltererath Eduard Grafen v. Laaffe zum Landeshef in Salzburg.

Die russische Antwort auf die österreichische Depeche, welche gestern Mittag dem Grafen Rechberg übergeben wurde, hat, wie leicht begreiflich, bereits vielfache Anfragen aus Böhmenkreisen verursacht. Unsere Vernehmen nach bietet das russische Actenstück nach Inhalt und Ton keinen Anlaß zur Beunruhigung; nichts scheint zu berechtigen, darin ein Symptom einer Verschlimmerung der Situation zu erblicken. (Gen. Corr.)

Zur dänischen Frage. Die Sache der Herzogthümer wird auf Grundlage der Vereinbarungen von 1851 und 1852 von Oesterreich unter allen Umständen mit um so größerem Nachdruck vertreten werden, als alle größeren europäischen Regierungen — außer dem deutschen Bunde, aber nur weil er bis jetzt keine Veranlassung hatte sich darüber anzuspochen — in diesen Vereinbarungen eine geeignete Basis der Verhandigung anerkannt. Auf dieser Basis hat sogar bekanntlich das britische Cabinet seine Vorschläge ausdrücklich formulirt und die Propositionen Lord Russells stimmen in wesentlichen mit den österreichischen Anschauungen überein. Diefelben finden ihre Begründung in jenen zwischen Oesterreich und Dänemark geschlossenen Vereinbarungen von 1851 und 1852, als der staats- und völkerechtlichen Grundlage für eine etwa nothwendig werdende Action.

Pest, 30. April. Gestern Vormittag hat sich der hiesige Advocat Joseph J. . . . in Osthaufe zu den zwei Kronen in der Sorokfärer Gasse erschossen. Heute fand die sanitätspolizeiliche Obduction des Leichnams statt, und da J. . . . der Aualt mehrerer Familien war und größere Geldsummen verwaltete, wurde die gerichtliche Untersuchung angeordnet. Der „P. Hirnök“ berichtet über denselben Fall, daß die österreichische Nationalbank einer bekannten siebenbürgischen Familie ein Darlehen gekündigt habe, weil die Zinsen nicht gezahlt worden seien. Die erwähnte Familie sei hierüber nicht wenig erstaunt gewesen, da sie die Zinsen — ungefähr 3000 fl. — regelmäßig ihrem Advocaten J. . . . in Pest zugesicherte, weshalb sie sogleich einen Bevollmächtigten hierher gesandt habe, der von J. . . . Auskunft verlangte. Dieser behauptete das Geld nach Wien gesendet zu haben und versprach sich hierüber anzudeuten, miethete aber bald darauf in dem erwähnten Osthaufe ein Zimmer, in welchem er sich erschoss. J. . . . , der ebenfalls ein bedeutendes Vermögen besaß, befand sich in letzter Zeit oft in Geldverlegenheit, und dies dürfte das Motiv seines Selbstmordes gewesen sein.

Das in letzter Zeit eigenartige Franklein Pustowojoff ist der „Universal-Correspondenz“ zufolge ungarischer Abstammung. Der Vater der heldenmüthigen Jungfrau soll nämlich ein geborner Ungar, Namens Pustajoff, gewesen sein. Derselbe trat in seiner Jugend in russische Militärdienste und brachte es von der Pike durch Fleiß und Auszeichnung, besonders aber durch die Gunst des Czaren, bald zur Stelle eines Generals. — Fräulein Emma Wendelskapi (nicht Kndelényi) wurde, wie der Sörgöny heute seine erste Notiz berichtend mittheilt, nicht als Via des Kronprinzen nach Wien berufen, sondern um die Stelle einer Kammerfrau bei Ihrer Majestät der Kaiserin zu versehen, welche mit dem Studium der ungarischen Sprache beschäftigt, eine gebildete Ungarin in ihrer Umgebung zu haben wünscht.

Deutschland.

Berlin, 30. April. Die „Kreuzzeitung“ bezweifelt nicht, daß gleichzeitig mit der Absicht der Fortschrittspartei, eine scharfe Discussion über die auswärtigen Angelegenheiten zu halten, die Frage der sofortigen Schließung des Landtages in den Vordergrund treten würde.

Die „Nationalzeitung“ meldet aus Warschau, 28. April: Der sächsische Gesandte Baron Seebach ist abgereist, angeblich um erhebliche Güter in Pöbolen zu übernehmen. Diefelbe Zeitung erzählt, daß die Inzugenten bei Deutsch-Ditrow unweit Kallisch geschlagen wurden und 1000 Gefangenere verloren haben.

Berlin, 30. April. Die „Norddeutsche Zeitung“ schreibt: Bei einer vorgenommenen Hausfuchung im Schlosse des Abgeordneten Grafen Djalinski wurde der ganze revolutionäre Organisationsplan mit den Namen der Mitglieder des Central-Comites, der Civil- und Militärcommissäre der einzelnen Kreise aufgefunden. Die Behörden dürften nun in der Lage sein, die erforderlichen Maßregeln zu übersehen, um Pöfen vor einem ähnlichen Uebel als im Königreiche Polen zu bewahren.

Frankfurt, 30. April. In der heutigen Bundestags-Sitzung beantragte Oldenburg, daß da Dänemark die Abreden aus dem Jahre 1851 und 1852 nicht erfüllt und durch die Verordnung vom 30. März d. J. verlegt habe, auch der Bund sich von demselben loslöse und vorbehaltlich weiterer Entschliefungen auf Artikel 3 des Friedens von 1850 zurückgehe.

Carlsruhe, 30. April. Die heutige Carlsruher Ztg. sagt: Baden habe auf die Anforderung des franz. Cabinets, sich den Noten Oesterreichs, Englands und Frankreichs bezüglich Polens anzuschließen, dahin gewinkt, den deutschen Bund zu einer Beschlußfassung bezüglich dieser Angelegenheit zu veranlassen, ohne jedoch durchzudringen. Baden werde nun nicht vereinzelt vorgehen.

In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 27. d. wurde von dem Abgeordneten v. Sobel folgender Antrag eingebracht: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, was folgt: die königliche Staatsregierung wird aufgefordert, ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen entsprechend, dem Hause eine Vorlage über die Kosten der an der russisch-polnischen Grenze bewirkten Truppenaufstellung zu machen.“ Die Motive lauten: 1. Die Truppenaufstellung an der politischen Grenze dauern jetzt in den dritten Monat. Ihre Lieferungsverträge sind neuerlich verlängert. Es ist mithin die daraus erwachsende Ausgabe eine beträchtliche, und zugleich bis zu einem gewissen Grade übersehbar. 2. Art. 99 der Verfassung schreibt vor: alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Der Etat für 1863 ist eben in Verhandlung; die Vorschläge der Verfassung wird unweifelhaft nicht erfüllt, wenn die während der Verhandlung eintretenden, früher nicht vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben nicht zum Etat gebracht werden. In den nach Art. 104 einer nachträglichen Genehmigung unterworfenen Etatsüberschreitungen können solche Kosten nicht gerechnet werden; nach dem Sinne des Wortlautes gehören dorthin nur diejenigen Ausgaben, die erst nach der Feststellung des Etats erwachsen sind. 3. Es erscheint zur Zeit doppelt wichtig, daß das Haus der Abgeordneten jede ihm in dieser Hinsicht zustehende Berechtigung wahrhe, da die neuliche Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten: „Die Staatsregierung werde Krieg führen mit oder ohne Gutgeheßen des Landtages,“ die Absicht des Ministeriums offen verkündet, sich die größten Ausgaben ohne Rücksicht auf ablehnende Beschlüsse der Volksvertretung zu erlauben. Diese Lage ist um so beunruhigender, als durch die fehlerhafte und widerspruchsvolle Politik des Ministeriums das Land in dringende Gefahr höchst unthätiger Kriegesverwicklungen versetzt worden ist, in welche es überhaupt nicht, und am wenigsten unter der Führung dieser Minister eintreten will.

Der vorstehende Antrag ist von dem linken Centrum unterstützt. Die Fraction der deutschen Fortschrittspartei, welcher davon Mittheilung gemacht wurde, hatte gewünscht, daß der Antrag einmüthig noch unterließe, theils weil man an das gegenwärtige Ministerium nicht die Aufforderung zur Erfüllung einer verfassungsmäßigen Pflicht richten könne, theils weil man die große Politik, die Lage des Landes — und auch für die Antragsteller ruht das Gewicht des Antrages in dem Schlussmotiv — direct zur Discussion zu bringen vorziehe. Letzteres war bereits vorher in der Fraction der Fortschrittspartei angeregt worden und eine Berathung darüber auf die erste Lage dieser Woche anberaumt.

Vom Abgeordneten Birchow ist folgende, ausreichend unterstützte Interpellation gestellt: „In welcher Weise hat die königliche Staatsregierung den Artikel 108 der Verfassung zur Ausführung gebracht? in welchen Zweigen der Staatsverwaltung gibt es Beamte, welche nicht auf die Verfassung beruhen? und wie rechtfertigt das Ministerium diese Ausnahmen?“ — Diese Interpellation steht für die nächste Sitzung des Abgeordnetenhauses welche Freitag oder Sonnabend stattfindet, auf der Tagesordnung; außerdem wird die Berathung von Petitionen fortgesetzt.

Die Antwort Preußens auf die Aufforderung von französischer Seite, den Schritten der Großmächte zu Gunsten Polens beizutreten, läuft nach der Köln. Ztg. darauf hinaus, daß Preußen die gleichen Wünsche, wie Frankreich, für eine möglichst schnelle Beilegung der in Polen zur Zeit herrschenden Unruhen und für die Herstellung von Zuständen hege, die eine Garantie gegen die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse böten, daß es aber aus den Erklärungen, welche die drei Mächte dieserhalb in Petersburg abgegeben hätten, kein practisches zu diesem Ziele führendes Mittel zu entnehmen vermöge und deshalb sich außer Stand sehe, sich denselben anzuschließen. Der Kern dieser Erwiderung ist, wie man sieht, eine Ablehnung der französischen Forderung. Das Tuilleriescabinet, bemerkt die K. Z., dürfte die Antwort nicht bloß erwartet, sondern auch gewünscht haben.

Italien.

Turin, 30. April. Der König ist aus Toscana in Turin eingetroffen. Der Senat hat die Ermächtigung für das provisorische Budget für Mai verlängert.

In der Deputirtenkammer wurde die Debatte über die Bewaffnung der Nationalgarde bis zur neuen Berichterstattung der Commission verlagert. Auf eine Interpellation über das Verbot eines Meetings in Sampierdarena vertheidigte der Minister des Innern die Behörden in Genua, welche das Meeting verhindert haben. Die Sympathie für Polen sei der Vorwand zu einer gefährlichen Agitation für die öffentliche Sicherheit. Andere in mehreren Städten zu Gunsten Polens gehaltene Meetings bewiesen die Achtung der Regierung vor dem Vereinigungsrecht. Die Kammer billigt die Haltung der Regierung mit 150 gegen 43 Stimmen.

Palermo, 30. April. Ein Decret, welches die Schulden der Gemeinden Siciliens zu Lasten des Staates anerkennt, hat lebhafteste Freude hervorgerufen. Corrao, ehemaliger Garibaldischer Oberst, wurde verhaftet.

Man schreibt aus Rom unterm 26. v. M. Sie können die von Turiner Organen jüngst mit so viel Zuversicht colportirte Nachricht, es habe neuerdings eine Note des französischen Ministers des Aeußern der römischen Curie die von hier aus Frankreich gegenüber angeblich eingegangene Verpflichtung zu inneren Reformen einmüthig in Erinnerung gebracht und den gegenwärtigen Augenblick als den geeigneten zur Erfüllung dieser Aufgabe bezeichnet — geradezu dementiren. Wie ich an maßgebender Stelle erfahren habe, überhaupte in letzterer Zeit bezüglich dieses Gegenstandes nur einmal gelegentlich ein Pourparler ganz intimer Art stattgefunden, bei welchem Cardinal Antonelli dem Fürsten Latour d'Auvergne in localer Weise die confidentielle Zusicherung ertheilte, daß die römische Regierung allerdings zu gewissen dem Lande wohlmeinenden Reformen geneigt sei, besonders jetzt wo Europa, momentan mehr mit anderweitigen Dingen beschäftigt, eine unwürdige Pression auf den heiligen Stuhl auszuüben aufgehört habe; auch wären begünstigte Schritte bereits eingeleitet worden; hätte nicht der heiligvater wiederholt den Wunsch geäußert, sich früher persönlich über die eigene

lichen uninformirten denke. Da officiellen erfahre ich sich eine letzi u. i. unter uns verstande besonders tauchten ner neuen machen. auch da b aber stets pfangen. habenen A ihre Hoff den Mon als die G bonischen den Verli Sache der denken, so vielleicht n Pa testens am nifest vorb eitt werden bereits wi die nächste Partei vor Heu pentörder kaiserliche paginen id filiren auf den Paris Se. nach Rom Weiden ein Es bleiben we nanzbranch schid. Pa 31. Mai randum ü wird, daß das russisch Part gen an, da zu erneuern tionen von der Beobid von getting Veröffentlic schlichen Un Bri regung. „ einen seiner Nuntius, I am bellen eine Pistole Man zweife fangen gebe getheilt wir Attentat be Neffe dem fen, nicht n Brü den preußi preußische Z preußische E Lon tigen Sitz traf, welche überwiefen, Lord Russel 3. 335. Zu k Musil-Kape resbezüglen Buchenscheit Erje che, Nachwe instrumenten Fortepiano. Die C f. l. Werks Comp spielen und Olähle Hauptmann Da bevarante Pe Militärstand eignet finden belegten Gef

land. Zeitung" bezweifelt nicht, daß gleich...

die Frage der sofortigen Schließung...

die Behörden dürften nun in der...

der heutigen Bundestagsitzung be...

den folgenden Antrag eingebracht...

Die Angelegenheit der Verfassung...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

die Verfassung der Bundesstaaten...

lichen und wahren Bedürfnisse der Bevölkerung...

Paris, 28. April. Die Wahlen dürfen doch am 31. Mai...

Heute (28.) wird der Kaiser eine große Revue über sämtliche...

Es scheint, daß unsere Truppen doch noch längere Zeit in...

Paris, 30. April. „France“ versichert, die Wahlen werden...

Paris, 1. Mai. Der „Moniteur“ schreibt: Die Journale...

Brüssel, 27. April. (Ein Norddeutscher) versetzt Brüssel...

London, 1. Mai. Carl Russell und Kayard meldeten in den...

Brüssel, 30. April. Der Centralausschuß der Kammer...

London, 1. Mai. Carl Russell und Kayard meldeten in den...

Brüssel, 30. April. Der Centralausschuß der Kammer...

London, 1. Mai. Carl Russell und Kayard meldeten in den...

Brüssel, 30. April. Der Centralausschuß der Kammer...

London, 1. Mai. Carl Russell und Kayard meldeten in den...

Brüssel, 30. April. Der Centralausschuß der Kammer...

London, 1. Mai. Carl Russell und Kayard meldeten in den...

Brüssel, 30. April. Der Centralausschuß der Kammer...

London, 1. Mai. Carl Russell und Kayard meldeten in den...

Rußland. — Nach der Berechnung eines Berliner Correspondenten...

Die Nummer 7 des heimlich in Warschau erscheinenden...

Bukarest, 23. April. Ganz wie in Zeiten anormaler...

Einem Kammerbeschlusse gemäß hat das Exploitation der...

Dem „Wanderer“ wird aus Bukarest, 23. April geschrieben...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Herr Präfect! Aus Ihrem Berichte entnehme ich, daß die...

Heute ist hier wieder die Nachricht eingelaufen, daß im...

Trebigne, 29. April. Mit der Arrestierung der bei den...

New-York, 18. April. Es wird berichtet, Seward sei für...

Berlin, 2. Mai. (Keine Adresse an den König.) In einer...

Constantinopel, 1. Mai. (Der Sultan.) Heute Morgen wurde...

Bei dem Sonntags, am 3. Mai I. J. abgehaltenen Schieß...

Das Gut-Comité in Clópataf hat einen Anruf entendet...

Die Anlage eines neuen, allen Anforderungen entsprechenden...

Die Verbesserung der warmen Bäder und die Einführung...

Die Verbesserung der bereits bestehenden. Auch ist die...

Die Förderung besserer Geselligkeit durch kleine Reunio...

Für die Abgebrannten in Stolzenburg sind eingegangen:

Für Neumarkt:

Effecten- und Wechsel-Course an der F. E. öffentlichen Börse...

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung 3. 335. 1863. Concurs. Zu besetzen ist eine Kapellmeisterstelle...

Erledigung. Es ist die evangelische Pfarre A. B. in Fogaras...

Edict. Vom Magistrat als Wechselgericht in Hermannstadt...

Edict. Hauptmann Martin Kappeler'scher Stiftung...

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Hause des Executen festgesetzt werden.

Hieron werden Kaufstübe mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Ertheilung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 30. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Wechselgericht.

Nr. 3242/1863.

1-3

**Kundmachung**

zur Wiederbelebung des erliegenden Tabak-Groß-Transit zu Agneithen im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Hermannstadt.

Der Tabak-Großvertrieb zu Agneithen im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aerar günstigen Bedingungen stellt, verliehen.

Mit denselben kann auch der Klein-Vertrieb der Stempelmarken in drei Gattungen verbunden werden, welchen der Bewerber über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Vertheilungs-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Der Bewerber hat seinen Tabak-Material dori bei dem 6 1/2 Meilen entfernten Tabak-Magazin zu Hermannstadt zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Groß-Vertriebes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeziehung 26 Tabak-Klein-Transits zugewiesen.

Der Verkehr bezieht in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 27,051 Pfund, 12182 fl. 89 kr.

Für diesen Vertriebsplan ist, falls der Ertheiler das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ertheiler des Vertriebsplanes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 500 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Geviß absonderlich zu leisten.

Die Bewerber um diesen Vertriebsplan haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 50 fl. ö. W. vorläufig bei der k. k. Landes-Bezirks-Cassa in Hermannstadt oder bei der k. k. Steueramt in Großschenk zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesetzelten und klaffenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis zum 3. Juni 1863, Abends 6 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Großvertrieb zu Agneithen“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.
d) Konkurrenten, welche nicht im Vertriebsorte ansässig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen Seiten der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Vertriebsorte, rücksichtlich die Eröffnung eines Tabak-Großvertriebes, rücksichtlich gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand dagegen obwalte.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ertheilers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzugung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfinden.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Aufkündigung vom Vertriebs-Geschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Offertent das Commissionärs-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Weiter-Zusicherung-Entschädigung bevor-

der nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Vertriebs-Provisionenpercenten mitgehalten sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Großvertrieb gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Geviß zu übernehmen sich verpflichtet, so hat er den Pachtschilling in monatlichen Raten vorhin zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Rate des entfallenden Pachtschillings im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtschillingrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Vertriebs-Befugnisses sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Vertriebs-Geschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Extragnßausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, oder bei dem k. k. Finanzwach-Commissionariate in Großschenk einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Geviß zum Abschluße von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälligkeitsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälligkeitsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Vertriebes mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Vertheilungsübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Vertriebsleiter von Monopolsgegenständen, die von dem Vertriebs-Geschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Vertriebsorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Vertriebs-Geschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Vertriebs-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Die Vertheilung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offertenten vom Zeitpunkt der Einreichung, für das hohe Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Hermannstadt, am 21. April 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmarken.)

Ich Entesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großvertrieb zu Agneithen unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorzugung auf 8 Tage gegen Bezug von

Percent vom Tabak,

(oder gegen Vertriebsleistung auf die Vertriebsprovision);

(oder ohne Anspruch auf die Tabak-Vertriebs-Provision, gegen einen Pachtschilling jährlich

dem Geviß in monatlichen Raten vorhin zu zahlen mich verpflichte),

in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

den 1863

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Großvertriebes zu Agneithen mit Bezug auf die Kundmachung vom 21. April 1863, Z. 3242.

Z. 2982/1863.

**Edict.**

2-3

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhlsgerichte wird kundgemacht, es seien zum Vollzuge der in Sachen des Santa Manu Bucsiu et cons. durch Advokat Morscher und Chirila Deacu pelo 79 fl. 30 kr. W. W. bereits früher bewilligten exekutiven Feilbietung der dem Chirila Deacu gehörigen Realitäten auf Rakovitzer Hatter, als:

Das Wohnhaus sub Nr. 252 in Rakovitz, geschätzt auf 400 fl. 14 Kreuzer auf Rakovitzer Hatter, im Werthe von 50 fl. 20 kr. ö. W.

8 Henuwien, im Werthe von 36 fl. ö. W., zwei neuerliche Termine und zwar der erste auf den 30. Mai, der zweite auf den 27. Juni 1863, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Gemeindefanzlei in Rakovitz festgesetzt worden.

Von dem Schätzungsprotokolle und den Ligitationsbedingungen kann hiergerichts Einsicht und Abschrift genommen werden.

Zugleich ergeht hiemit an Alle etwaige vermeintliche Hypothekar-berechtigte die Aufforderung, ihre Rechte bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 509 C. P. D. rechtzeitig hiergerichts anzumelden.

Hermannstadt, den 15. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Z. 2076/Civ. 1863.

3-3

**Edict.**

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte zu Mählsbach wird kundgemacht, es sei zum Vollzuge der noch mit Bescheid des beständigen Mählsbacher k. k. Bezirksgerichtes vom 17. Dezember 1856, Z. 1515, bewilligten, damals erfolglos gebliebenen exekutiven Feilbietung das der Gemeinde Loman, wegen der sächsischen Nations-Universität schuldiger 600 fl. C. M. c. s. c. exekutive gepfändeten und geschätzten Hattertheiles scutura, dann der Gebirgswaldung leptitia issiodoru und bodoru, im Gesamtwerthe per 147 fl. C. M. ein dritter Termin auf den 20. Mai 1863, Vormittags 11 Uhr, in der Gemeinde-Amtskanzlei in Loman bestimmt worden, bei welchem diese Realitäten auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden.

Das Pfändungs- und Schätzungs-Protokoll, wie auch die Ligitationsbedingungen können bei den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Zugleich werden etwaige Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre intabulirt sein müßenden Rechtsansprüche bei Folgen des §. 509 C. P. D. längstens bis zur Beräußerung der Realitäten hiergerichts anzumelden.

Mählsbach, am 15. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Z. 4563/Civ. 1863.

2-3

**Edict.**

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte Hermannstadt wird mit Bezug auf das Edict vom 18. Februar 1863, Z. 1636, womit der exekutive Verkauf des den Erben nach Juon Maglas gehörigen Hauses Nr. 617 in Resinar, in deren Prozeßsachen mit der Resinarer Allocalcassa angezeigt wurde hiemit bekannt gemacht, daß es bei der auf den 16. Mai 1863, Vormittags 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Resinar angeordneten zweiten Feilbietungstagung sein Verbleiben habe, und daß dieses Haus wenn es um den Schätzungswert von 630 fl. ö. W. nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen werden würde.

Hermannstadt, am 20. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

**Edict.**

2-3

Mit Beschluß des städtischen Stadt- und Stuhls-Magistrates als Gericht zu Hermannstadt, ddo. 19. März 1863, Zahl 1076/Civ. ex 1863, wurde über Ansuchen der Erben in die öffentliche Versteigerung des Friederike Gayer'schen Verlassenschaftshauses sub Nr. 714 zu Hermannstadt in der Elisabethgasse bewilligt.

Es wird demnach die Feilbietungstagung auf den 29. Mai 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem verkäuflichen Hause selbst angeordnet, wovon die Kaufstüben mit dem verständigt werden, daß das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen in meiner Notariatskanzlei eingesehen werden können.

Hermannstadt, am 29. April 1863.

Friedrich Gundhart, k. k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissionär.

Nr. 1654/Civ. 1863.

2-3

**Edict.**

Vom Stuhls-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Josef Stoss aus Hermannstadt, vertreten durch Advokaten Marlin, de praes. 17. April 1863, in der Rechtsache wider Alois Wohlgenuth aus Hermannstadt, zur Herbeibringung der Forderung von 80 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: Stellagen, Glaskasten, Zuckerbäckerwerktrath u. c. bewilligt, der erste Termin hiezu auf den 15. Mai, der zweite auf den 30. Mai 1863, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Wohnung des Excuten festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstübe mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle in der hiergerichtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen, und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Ertheilung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 23. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

**Nichtamtlicher Theil.**

Local-Anzeiger.

**Theater in Hermannstadt.**

Heute Dienstag, den 5. Mai 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

**Ein Guldenzettel.**

Original-Schwank in 1 Akt, von Karl Gröndorf.

Diesem folgt:

**Das Versprechen hinterm Herd.**

Singspiel in 1 Akt, von Alexander Baumann.

Hierauf:

**Tanz-Divertissement, komisches Pas-de-deux.**

getanzt von Herrn und Madame Uhlisch.

Zum Schlusse:

**Die schlimmen Buben in der Schule.**

Burleske mit Gesang in 1 Akt, von weiland J. Nestroy.

Donnerstag den 7. Mai 1863

zum Vortheile des Schauspielers und Regisseurs Gustav Paul:

zum ersten Male:

**Constantin,**

letzter griechischer Kaiser, oder: das Ende des Kaiserhauses der Paläologen.

historische Tragödie in 5 Aufzügen, nebst einem Vorspiele, von Karl A. Kaltenbrunner.

Die Wahl dieses als vorzüglich bekannten Bühnenwerkes, welches das welt-historische Ereigniß der Zertrümmerung und des gänzlichen Falles des griechischen Kaiserreiches in Byzanz und den klugen Untergang des Reichthums der Paläologen zum Stoffe hat, verbürgt eine sehr interessante Unterhaltung, worauf schon jetzt aufmerksam gemacht zu werden einem P. T. Publikum erwünscht sein dürfte.

Advertisement for STEARINKERZEN (Candles) in 1. Qualität. Lists prices for Tafelkerzen, Wiener-Zentner, and Kirchenkerzen. Includes contact information for Hermannstadt, am 1. Mai 1863.

Advertisement for Ramsborn's works. Mentions 'Ramsborn's Werke' and 'Kaiser Josef II. und seine Zeit'. Includes contact information for Th. Steinhausen in Hermannstadt.